

Satzung und Ordnungen

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
Festordnung	5
Ablaufordnung „Großer Zapfenstreich“	9
Verleihordnung „Orden und Ehrenzeichen“	11
Geschäftsordnung	15
Beerdigungsordnung	19

Satzung

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Die Lemgoer Schützengesellschaft e.V. mit dem Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977.

§ 2

Zweck der Schützengesellschaft ist die Förderung des Sports und der Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch schießsportliche Betätigung der Mitglieder und Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen erbracht. Hinzu kommt die Pflege alten städtischen und heimatlichen Brauchtums und die Erhaltung der alten Schützentradition.

Zum Satzungszweck gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen.

§ 3

Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus dem Gesellschaftsvermögen, Spenden und sonstige Einnahmen werden nach Abzug der entstandenen Kosten ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Mitglieder der Schützengesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem satzungsmäßigen Zweck der Schützengesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 5

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Lemgoer Bürger werden. Auch nicht ortsansässige Bürger können ausnahmsweise Mitglied werden. Über das Aufnahmegesuch entscheiden die zuständigen Kompanieoffiziere, in

Ausnahmefällen der Vorstand. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können Mitglied der Jugendgruppe in der Schießsportabteilung werden. Sie sind kein Mitglied der Gesellschaft im Sinne von § 9 der Satzung. Sie werden durch den Jugendausschuß vertreten.

§ 6

Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden. Der Austritt muss spätestens bis zum 1. Oktober des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

§ 7

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

1. wenn es dem Zweck und den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handelt,
2. wenn es der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer letzten Frist nachkommt,
3. wenn es einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder ehrloses oder unwürdiges Verhalten zeigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 8

Die Organe der Lemgoer Schützengesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung, die mindestens einmal alljährlich im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden soll.
2. Der Vorstand, der jeweils für drei Jahre gewählt wird.
3. Der Geschäftsführende Vorstand

§ 9

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird von dem Oberst oder stellvertretend vom Major unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch die in Lemgo erscheinenden Tageszeitungen oder schriftlich einberufen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge für die Generalversammlung sind mindestens 8 Kalendertage vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich beim Oberst einzureichen.

§ 10

Die Generalversammlung beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziffer 1 - 15) durch Handzeichen, auf besonderen Antrag mit Stimmzettel, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt,
2. die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
3. Abänderung der Satzung,
4. Wahl der beiden abwechselnd von den Kompanien zu stellenden Kassenprüfer.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) wird von dem Oberst oder stellvertretend vom Major geleitet.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die nächste Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie die gleiche Tagesordnung enthält und wenn auf die Beschlussfähigkeit in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Über die Generalversammlung sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt.

§ 12

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

1. dem Oberst als Vorsitzender der Gesellschaft
2. dem Major als stellvertretender Vorsitzender der Gesellschaft
3. dem Schriftführer
(im Range eines Hauptmanns)
4. dem Rechnungsführer
(im Range eines Hauptmanns)
5. dem Sozialwart
(im Range eines Oberleutnants)
6. den Kompanieoffizieren

(Hauptleute und jeweils zwei Kompanieoffizieren, so dass aus den vier Kompanien jeweils drei und somit insgesamt zwölf Stimmberechtigte gestellt werden)

7. den beiden Königsoffizieren
(jeweils im Range eines Oberleutnants)
8. dem Adjutanten des Oberst
(im Range eines Leutnants)
9. dem Adjutanten des Majors
(im Range eines Leutnants)
10. den beiden Bataillons-Schießsportoffizieren
(jeweils im Range eines Leutnants)
11. dem jeweiligen Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo
12. den drei Fahnenoffizieren
(jeweils im Range eines Leutnants)
13. dem Schießsportleiter, der sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann
(jeweils im Range eines Leutnants)
14. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, der sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen kann
(ohne Rang)
15. dem Jugendsprecher, der sich von seinem Stellvertreter vertreten lassen kann
(ohne Rang)

Der Vorsitzende des Jugendausschusses und der Jugendsprecher sowie deren Stellvertreter werden entgegen § 10 Nr. 1 von den Jugendlichen gewählt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen. Soweit es sich hierbei um Kompanieoffiziere handelt, ist der Ersatzmann von der in Frage kommenden Kompanie vorzuschlagen.

Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden bei:

1. grobem Verstoß gegen die Zwecke der Gesellschaft,
2. offener Widersetzung gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
3. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft.

Vor dem Ausschluss ist dem Vorstandsmitglied in angemessener Frist Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 13

Der Vorstand beschließt über:

1. die Ausschließung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Verleihung von Ehrenzeichen,
2. die Gestaltung der Veranstaltungen und Versammlungen der Gesellschaft und ihre Vorbereitungen,
3. über die Veräußerung von Grundvermögen,
4. die Ernennung von Mitgliedern mit besonderen Funktionen, nämlich
 - a) eines Bausachverständigen
 - b) eines Hausmeisters
 - c) eines Archivars
5. die Durchführung von Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 5.000,00 EURO nach sich ziehen.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Oberst oder stellvertretend vom Major einberufen und geleitet. Bei besonderen Angelegenheiten, die auch die Rottmeister betreffen, sind diese mit einzuladen und nehmen beratend an der Vorstandssitzung teil.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt.

§ 14

Der Geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft besteht aus den folgenden vier Mitgliedern des Vorstandes:

1. dem Oberst
2. dem Major
3. dem Schriftführer
4. dem Rechnungsführer

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind untereinander gleichgestellt und verteilen die Aufgabengebiete unter sich.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Oberst oder stellvertretend vom Major einberufen und geleitet. Zu allen Sitzungen sind die vier Kompaniehauptleute und der Sozialwart einzuladen. Sie haben ein gleichberechtigtes, volles Stimmrecht.

Alle Beteiligten üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu fertigen.

§ 15

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt bei gleichzeitiger Beteiligung der vier Kompaniehauptleute und des Sozialwartes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein.

Er führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er ist der Gesellschaft gegenüber verantwortlich und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

§ 16

Die Kosten der Gesellschaft werden durch eine Aufnahmegebühr und durch Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der laufenden Mitgliederbeiträge bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Über die Vermögensverhältnisse sowie Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von dem Geschäftsführenden Vorstand in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der in der Generalversammlung offen auszulegende Abschluss des letzten Geschäftsjahres ist vorher von den Kassenprüfern zu genehmigen.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengesellschaft ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken dem Verein „Alt Lemgo“, Ortsverein im Lippischen Heimatverbund e.V. zu übergeben.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder und in zwei Lesungen beschlossen werden. Die Generalversammlungen dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

§ 19

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung wird mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 24. März 2006 beschlossen.

G e s c h ä f t s f ü h r e n d e r V o r s t a n d

Jobst Eickmeier
Oberst

Fritz Köster
Major

Klaus Drücker
Schriftführer

Martin Becker
Rechnungsführer

Festordnung

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Mit Bezug auf § 15 der Satzung gibt sich die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. folgende Festordnung.

Die Festordnung ist nicht Teil der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Festordnung zu ergänzen oder abzuändern.

§ 2

Das Schützenbataillon der Gesellschaft besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Bataillonschießoffizieren, den Bataillonsfahnenoffizieren, den Kompanien und der Schießsportabteilung.

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Oberst, dem Major dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Die Kompanien werden geführt von einem Hauptmann, einem Oberleutnant und Leutnanten. Die Kompanien gliedern sich in Rötter, an deren Spitze die vom Hauptmann ernannten Rottmeister stehen.

Die Schießsportabteilung wird von dem Sozialwart als Oberleutnant geführt. Sie untergliedert sich in die aktiven Sportschützen und die Jungschützen. Die aktiven Sportschützen werden von dem Sportleiter und dessen Stellvertreter als Leutnant geführt. Die Jugendabteilung wird von dem Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter geführt.

§ 3

Die Schützenfeste werden in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Der Zeitpunkt ist in der Generalversammlung durch den Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4

Der Festanzug der Schützen besteht aus einem schwarzen Anzug, weißem Hemd und weißer Fliege sowie Zylinder mit rot-gelber Kokarde und echtem Eichenlaub. Die Mündung des Holzgewehres ist mit einem Blumenstrauß zu schmücken. Am Revers des Anzuges wird die Kompanieblume getragen.

Der große Dienstanzug der Rottmeister besteht aus einem schwarzen Anzug mit Rottmeisterschulterstücken, weißem Hemd und weißer Fliege, weißen Handschuhen und Zylinder mit rot-gelber Kokarde und echtem Eichenlaub. Am Revers des Anzuges wird die Kompanieblume getragen.

Der große Dienstanzug der Offiziere, besteht aus Frackanzug mit Schulterstücken, rot-gelber Schärpe, Zylinder mit rot-gelber Kokarde und echtem Eichenlaub, weißen Handschuhen und Degen. Am Revers des Anzuges wird die Kompanieblume getragen. Offiziere des Geschäftsführenden Vorstandes, die Adjutanten sowie der Sozialwart tragen eine rote Rose am Revers.

Bei dem kleinen Dienstanzug der Rottmeister und Offiziere wird anstelle des Zylinders die weiße Mütze getragen.

Die Offiziere tragen sonntags zum Festakt und montags zur Proklamation den großen Dienstanzug. In der übrigen Zeit tragen die Offiziere den kleinen Dienstanzug.

Der Oberst und der Major sowie deren Adjutanten dürfen reiten. Im Festumzug haben der Rechnungsführer und der Schriftführer mit den Ehrengästen ihren Platz an der Spitze des Festumzugs zwischen den reitenden Offizieren und dem Hauptmann, der die an der Spitze des Bataillons marschierende Kompanie führt. Der Sozialwart führt die Schießsportabteilung an. Die weiteren Bataillonsoffiziere marschieren in Ihren Kompanien.

§ 5

Der Verlauf des Festes ist folgender:

Zur Einstimmung auf das Fest wird an den Nachmittagen der zwei Sonntage vor dem Schützenfest das „Locken“ durchgeführt. Die Stationen sind:

Zwei Wochen vorher:	zwei Hauptleute Königin Major
Eine Woche vorher:	zwei Hauptleute König Oberst

Am Samstag vor dem Schützenfest findet der Königinnenball statt. Dieser Termin kann auch zwei oder drei Wochen vor dem Schützenfest stattfinden, ausschlaggebend ist die enge Verknüpfung mit dem Locken und dem Schützenfest selbst.

Am Freitagabend gegen 18.00 Uhr beginnt das Schützenfest mit dem Abmarsch zum Großen Zapfenstreich. Antreten ist dazu auf dem Marktplatz

im vorgeschriebenen Schützenanzug. Zu dem Zapfenstreich hat jede Kompanie eine Abordnung Schützen zu stellen.

Der Geschäftsführende Vorstand, die Hauptleute, die Adjutanten und der Sozialwart tragen Smoking, weiße Mütze, weiße Handschuhe. Die Zapfenstreichkompanie wird von einem Oberleutnant, Leutnant sowie den Rottmeistern der führenden Kompanie im großen Dienstanzug geführt.

Nach der Totenehrung und der Kranzniederlegung am Ehrenmal beginnt der Rundmarsch zu dem Major, dem Oberst, dem König und der Königin. Der Zapfenstreich endet auf dem Marktplatz, wo dem Bürgermeister die Grüße der Schützen überbracht werden.

Anschließend formiert sich die Kompanie zum großen Zapfenstreich. Der Freitagabend endet mit dem Marsch zum Schützenplatz und anschließendem Aufenthalt im Festzelt.

§ 6

Am Samstagmorgen tritt das Bataillon um 8.00 Uhr auf dem Marktplatz an und marschiert unter Führung des Hauptmanns derjenigen Kompanie, die den Zapfenstreich angeführt hat, zum Schützenplatz. Dazu tragen Offiziere und Rottmeister den kleinen Dienstanzug.

Die Kompanien teilen sich zum Requirieren in der Stadt auf. Um 16.00 Uhr beginnt in Anwesenheit des Thrones ein Konzert auf dem Schützenplatz, dem sich um 20.00 Uhr der allgemeine Tanz in den Festzelten anschließt.

§ 7

Am Sonntagmorgen wecken die Spielmannszüge.

Der Thron und der Geschäftsführende Vorstand mit ihren Damen treffen sich um 10.00 Uhr zum Gottesdienst. Danach versammelt sich der Thron für das Thronphoto. Im Anschluss kommen der Geschäftsführende Vorstand, der Sozialwart und der Thron im Rathaus zusammen.

Die Schützen versammeln sich bei Ihren Rottmeistern und treffen geschlossen um 12.50 Uhr auf dem Marktplatz ein, wo um 13.00 Uhr der Festakt beginnt. Die Meldung an den Major übernimmt derjenige Hauptmann der Kompanie, die den Zapfenstreich angeführt hat. Um 14.00 Uhr beginnt der Marsch des Bataillons durch die Stadt. Der Ablauf des Festaktes und Festzuges wird vom Vorstand festgelegt.

Der Marsch endet um 15.30 Uhr mit dem Vorbeimarsch des Bataillons auf dem Schützenplatz. Um

16.00 Uhr erfolgt ein Konzert in Anwesenheit des Thrones.

Der Thron und der Geschäftsführende Vorstand besuchen die Kompanien in ihren Rottbuden ab 17.00 Uhr. Der Besuch in den Rottbuden ist zeitlich so zu unterbrechen, dass um 19.00 Uhr Schützen und Bevölkerung an der großen Polonaise auf dem Sportplatz teilnehmen können. Ab 21.00 Uhr beginnt der Tanz in dem Festzelt.

§ 8

Das Schießen um die Königswürde wird jeweils am Samstag und Sonntag vor dem Schützenfest durchgeführt.

Am Samstag wird das Schießen durch den amtierenden König und dem Oberst (weiße Mütze) eröffnet. Alle Scheiben mit neun und zehn Ringen werden in einer verschlossenen Kassette gesammelt und von den Schießoffizieren verwahrt. Nur der Oberst hat einen Schlüssel zu dieser Kassette.

Am Montagmorgen um 8.30 Uhr treten der Geschäftsführende Vorstand, der Sozialwart, die Königsoffiziere, die Schießoffiziere, die Hauptleute und Adjutanten zur Auswertung des Königsschießens zusammen. Derjenige männliche Schütze, der die beste Zehn geschossen hat, wird öffentlich um 11.00 Uhr auf dem Schützenplatz als neuer Schützenkönig ausgerufen.

§ 9

Das Bataillon, das bereits am Vormittag um 8.00 Uhr unter Führung des Hauptmanns derjenigen Kompanie, die den Zapfenstreich angeführt hat, vom Marktplatz zum Schützenplatz marschiert war, versammelt sich erneut um 14.00 Uhr zur Königsproklamation.

Die Königsoffiziere nehmen dem alten König die Schützenkette ab, welche sodann dem neuen König umgelegt wird. Die scheidende Majestät erhält als Präsent der Gesellschaft eine goldene Taschenuhr sowie die Königsplakette des WSB überreicht. Der neue König erhält die Königsnadel der Gesellschaft. Anschließend wird der alte König von zwei Offizieren seiner Kompanie zurück in sein Rott geführt. Der Major gibt dem Bataillon die weiteren Ergebnisse des Königsschießens bekannt.

Das Bataillon marschiert um 14.30 Uhr unter Führung des Majors zur neuen Königin. Sie erhält in gleicher Weise, wie der König zuvor, von den Königsoffizieren die Königinnenkette umgelegt. Die scheidende Majestät erhält die goldene Königinnenplakette der Gesellschaft. Der Geschäftsführende Vorstand überbringt der Königin die Glück-

wünsche des Bataillons. Anschließend schreitet die Königin mit Thron unter den Klängen des Präsentiermarsches die Front des Bataillons ab. Das neue Königspaar mit Thron stellt sich der Öffentlichkeit während des Nachmittagskonzertes auf dem Schützenplatz vor. Besuch der Rottbuden und Polonaise wie am Vortag.

Das Fest klingt mit einem allgemeinen Tanz in den Festzelten aus.

§ 10

Die von den Kompanien zu errichtenden Rottbuden sind während der Festtage das Quartier der Schützen.

Die Versorgung und Betreuung in den Rottbuden wird von den Kompanien selbstständig geregelt.

Der Schluss des Aufenthalts in den Rottbuden wird jeweils vor dem Schützenfest vom Vorstand festgelegt.

§ 11

König, Königin, die beiden Königsoffiziere, die sechs Thronoffiziere und die sechs Throndamen bilden den Thron. Die jeweiligen Paarungen bestimmen die Königsoffiziere.

Schützenkönig kann nur ein Lemgoer Bürger werden, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und der Schützengesellschaft mindestens 6 Jahre angehört.

Die jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner des Königspaares haben das Recht, als Thronpaar ebenfalls dem Thron beizutreten. Die Anzahl von sechs Thronpaaren soll dabei nicht überschritten werden.

Die Thronoffiziere und Throndamen werden auf Vorschlag der Kompanien von dem Vorstand alle zwei Jahre im Anschluss an das Schützenfest bestellt. Thronoffiziere können wiederholt bestellt werden, Ihre Amtszeit soll mindestens 4 Jahre betragen. Eine erneute Bestellung ist für Throndamen generell und für Thronoffiziere ausgeschlossen, wenn dieser sich verlobt oder verheiratet.

Die jeweils ausscheidende Königin gehört dem nächsten Thron als erste Throndame an. Sie hat das Recht, ihren Ehemann oder Lebenspartner als ersten Thronoffizier zu wählen, wenn dieser in dem vorangegangenen Schützenfestjahr bereits dem Thron angehört hat.

§ 12

Diese Festordnung soll dem harmonischen Ablauf des Schützenfestes dienen und dazu beitragen, dass die Ordnung des Festes und das Ansehen der Gesellschaft gewährleistet ist.

Alle Schützenbrüder sollen sich durch das Tragen des Festanzuges bewusst werden, dass ihr Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Schützengesellschaft bestimmt.

Ablaufordnung „Großer Zapfenstreich“

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Mit Bezug auf § 15 der Satzung gibt sich die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. folgende Ablaufordnung bezüglich des „Großen Zapfenstreichs“.

Die Ablaufordnung ist nicht Teil der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Festordnung zu ergänzen oder abzuändern.

§ 2

Der Zapfenstreich ist fester Bestandteil des Lemgoer Schützenfestes und wird am Freitagabend begangen.

§ 3

Der König und die Königin nehmen mitsamt dem Thron auf der Ehrentribüne Aufstellung. Dahinter platzieren sich der Geschäftsführende Vorstand, die Adjutanten, der Sozialwart, die Hauptleute und die Ehrengäste.

Vor der Tribüne steht die Bataillonsfahne, flankiert von jeweils einem Schützen.

Auf der Nordseite des Marktplatzes mit Rücken zur Mittelstraße hat ein Spielmannszug und ein Musikzug Aufstellung genommen, deren Seiten ebenfalls jeweils von einem Schützen flankiert werden.

Die Zapfenstreichkompanie steht sich nach Möglichkeit in Dreierreihen auf der West und Ostseite des Marktplatzes gegenüber.

§ 4

Der Zapfenstreich wird von dem Oberleutnant und dem Leutnant der jeweils zuständigen Kompanie angeführt. Der Oberleutnant ist der Kommandierende. Er wird von seinem Leutnant begleitet.

Oberleutnant und Leutnant nehmen 10 Schritte vor der Bataillonsfahne zur Musik gerichtet Aufstellung.

§ 5

Ablauf

Kommandierender:

„Fackelträger vortreten“

Mit diesem Kommando nehmen die Schützen Aufstellung. Die Beleuchtung des Marktplatzes wird gelöscht. An die Fackelträger, jeder vierte Schütze in der ersten Reihe sowie die Flanken der Musik und der Fahnen, werden die bereits entzündeten Fackeln verteilt. Die Fackelträger geben ihre Holzwaffen nach hinten ab.

Alle folgenden Kommandos gelten nicht für die Fackelträger und Fahnenoffiziere.

Kommandierender:

„Stillgestanden!“

„Zapfenstreichkompanie - Richt Euch!“

„Augen gerade - aus“

„Das Gewehr - über“

„Achtung - Präsentiert das Gewehr“

„Zur Meldung an die Majestäten - Augen rechts“

Der Kommandierende tritt vor die Tribüne und meldet:

„Majestät, Zapfenstreichkompanie zur Serenade und zum Großen Zapfenstreich angetreten“

Der Kommandierende tritt an seinen Platz zurück.

Kommandierender:

„Augen gerade - aus“

„Das Gewehr - über“

„Gewehr - ab“

„Zapfenstreichkompanie - Rührt Euch“

„Serenade!“

Der Musikzug und der Spielmannszug spielen die für die Serenade ausgewählten Musikstücke.

Kommandierender:

„Zapfenstreichkompanie - Stillgestanden“

„Großer Zapfenstreich!“

Spielmannszug:

- Locken zum Großen Zapfenstreich

Spielmannszug und Musikzug:

- Langer Wirbel mit anschließenden acht Trommelschlägen

- Zapfenstreichmarsch

Musikzug:

- 1. Post

- 2. Post

- 3. Post

Spielmannszug:

- Zeichen zum Gebet.

Kommandierender:

„Helm ab zum Gebet!“

Die Zapfenstreichkompanie ausgenommen die Fackelträger und weitere am Großen Zapfenstreich teilnehmende Schützen in Uniform nehmen die Kopfbedeckung ab. Diese wird mit der linken Hand

abgenommen und am vorderen Rand hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend vor die Mitte der Brust gehalten.

Musikzug:

- Musikstück „Gebet“ von Bortnianski

Kommandierender:

„Helm auf!“

Die Zapfenstreichkompanie und weitere am Großen Zapfenstreich teilnehmende Schützen in Uniform setzen die Kopfbedeckung wieder auf.

Spielmannszug:

- Abschlagen nach dem Gebet

Musikzug:

- Ruf nach dem Gebet

Kommandierender:

„Das Gewehr - über“
„Achtung - Präsentiert das Gewehr“

Am Großen Zapfenstreich teilnehmende Offiziere grüßen durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Musikzug:

- Nationalhymne

Kommandierender:

„Zur Meldung an die Majestäten - Augen rechts“

Der Kommandierende tritt vor die Tribüne und meldet:

„Majestät, Großer Zapfenstreich beendet“

Der Kommandierende tritt an seinen Platz zurück.

Kommandierender:

„Augen gerade aus“
„Das Gewehr - über“
„Gewehr - ab“
„Zapfenstreichkompanie - Rührt Euch!“

Damit ist der Zapfenstreich beendet und die Gäste dürfen klatschen. Anschließend wird der Abmarsch vorbereitet.

Kommandierender:

„Fackelträger zurücktreten“

Die Fackelträger löschen die Fackeln in dafür bereitgestellten Behältnissen und übernehmen wieder ihre Holzgewehre.

§ 6

Der Thron, Geschäftsführende Vorstand, die Adjutanten, der Sozialwart, die Hauptleute und die Ehrengäste verlassen die Tribüne und nehmen, angeführt von der Bataillonsfahne in der Reihenfolge Thron, Vorstand, Ehrengäste mit Blickrichtung zur Mittelstraße vor dem Spielmannszug Aufstellung. Dieser bereitet sich darauf vor, die Zapfenstreichkompanie in das Festzelt zu führen.

Nach dem Löschen der Fackeln lässt der Kommandierende die Zapfenstreichkompanie an den Zug aufschließen und gibt anschließend das Kommando zum Abmarsch in das Festzelt.

Verleihordnung „Orden und Ehrenzeichen“

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Mit Bezug auf § 15 der Satzung gibt sich die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. folgende Verleihordnung für Orden und Ehrenzeichen.

Die Verleihordnung ist nicht Teil der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Verleihordnung zu ergänzen oder abzuändern.

§ 2

Die Lemgoer Schützengesellschaft verleiht Auszeichnungen für langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere Verdienste sowie die Königs-/Königinnenwürde.

§ 3

Für langjährige Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder der Lemgoer Schützengesellschaft nach 25 Mitgliedsjahren mit der „Silbernen Ehrennadel“, nach 40 Mitgliedsjahren mit der „Goldenen Ehrennadel“ und nach 50 Mitgliedsjahren mit der „Goldenen Ehrennadel mit Eichenlaub“ ausgezeichnet.

Die Auszeichnungen für Vereinszugehörigkeit werden alle zwei Jahre im Rahmen des Schützenfestes verliehen. Die entsprechende Mitgliedszeit muss im Jahr der Ehrung erreicht werden. Sollte die entsprechende Mitgliedszeit für ein zu ehrendes Mitglied in dem Schützenfestfreien Jahr zwischen zwei Schützenfesten erreicht werden, so findet die Ehrung während des folgenden Schützenfestes statt. Vorzeitige Ehrungen werden nicht vorgenommen.

Die silbernen Ehrennadeln werden im Rahmen der Kompanieversammlungen vor dem Schützenfest verliehen. Die goldenen Ehrennadeln werden während des Festaktes am Schützenfestsonntag verliehen. Goldene Ehrennadeln mit Eichenlaub werden am Schützenfestsamstag nachmittags im Kafeearten verliehen.

Die Ehrungen werden von Oberst und Major durchgeführt.

Die Ehrennadeln für langjährige Vereinszugehörigkeit haben die Form einer Lippischen Rose die auf zwei Eichenblättern steht. Im Mittelpunkt der

Rose ist eine angedeutete blau-weiße Ringscheibe. Um die Ringscheibe herum ist der Schriftzug „Lemgoer Schützenges. e.V. gegr. 1575“ eingepägt. Die Nadel für 50 Jährige Vereinszugehörigkeit ist zusätzlich auf Eichenlaub gebettet. Die Nadeln sind silberfarben für 25 jährige Mitgliedschaft und goldfarben für 40 und 50 jährige Mitgliedschaft.

Die jeweils zuletzt verliehene Ehrennadel kann zu allen Schützenveranstaltungen am Revers der Anzugjacke getragen werden.

§ 4

Für Verdienste um die Lemgoer Schützengesellschaft verleiht der Vorstand der Gesellschaft die „Verdienstnadel der Lemgoer Schützengesellschaft“.

Die Kompaniehauptleute schlagen für diese Auszeichnung in Frage kommende Kompaniemitglieder dem Vorstand vor.

Bis zu einer Kompaniestärke von 400 Mitgliedern können alle zwei Jahre maximal 4 Auszeichnungen vorgenommen werden. Für Kompanien größerer Stärke kann je angefangener 100 weiterer Mitglieder eine weitere Person geehrt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich darüber hinaus das Recht vor, zusätzliche Ehrungen durchzuführen, diese können auch an Nichtmitgliedern vorgenommen werden.

Die „Verdienstnadel der Lemgoer Schützengesellschaft“ besteht aus einem silbernen Kreuz, darauf eine silberfarbene Lippische Rose. Im Mittelpunkt der Rose ist eine angedeutete blau-weiße Ringscheibe. Um die Ringscheibe herum ist der Schriftzug „Lemgoer Schützenges. e.V. gegr. 1575“ eingepägt.

Die Verdienstnadel wird auf der linken Seite der Uniformjacke getragen.

Die Ehrungen werden vom Oberst und dem Major am Schützenfestmontag im Rahmen der Königsproklamation durchgeführt.

§ 5

Für besondere Verdienste um die Lemgoer Schützengesellschaft verleiht der Vorstand der Gesellschaft den „Verdienstorden der Lemgoer Schützengesellschaft“.

Die Wertigkeit des Verdienstordens ist über der „Verdienstnadel der Lemgoer Schützengesellschaft“ einzustufen.

Personen, die mit dem Verdienstorden ausgezeichnet werden sollen, müssen bereits mit der „Verdienstnadel der Lemgoer Schützengesellschaft“ oder aber der „Verdienstnadel des WSB“ ausgezeichnet sein. Die Letzte Ehrung muss mindestens 2 Jahre zurückliegen.

In besonderen Fällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über Ausnahmen.

Die Kompaniehauptleute schlagen für diese Auszeichnung in Frage kommende Kompaniemitglieder dem Vorstand vor.

Bis zu einer Kompaniestärke von 400 Mitgliedern können alle zwei Jahre maximal 2 Auszeichnungen vorgenommen werden. Für Kompanien größerer Stärke kann je angefangener 200 weiterer Mitglieder eine weitere Person geehrt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich darüber hinaus das Recht vor, zusätzliche Ehrungen durchzuführen, diese können auch an Nichtmitgliedern vorgenommen werden.

Der „Verdienstorden der Lemgoer Schützengesellschaft“ besteht aus einem Silbernen Kreuz, darauf eine goldfarbene Lippische-Rose. Im Mittelpunkt der Rose ist eine angedeutete blau-weiße Ringscheibe. Um die Ringscheibe herum ist der Schriftzug „Lemgoer Schützenges. e.V. gegr. 1575“ eingeprägt. Das Ordenszeichen ist befestigt an einem blau-weiß geteilten Band.

Der Verdienstorden wird auf der linken Seite der Uniformjacke getragen.

Die Ehrungen werden vom Oberst und dem Major am Schützenfestmontag im Rahmen der Königsproklamation durchgeführt.

§ 6

Die Lemgoer Schützengesellschaft verfügt über zehn Große Verdienstorden. Diese werden vom Vorstand der Gesellschaft verliehen.

Träger des Großen Verdienstordens der Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. kann jedes unbescholtene Mitglied der Gesellschaft werden. Eine vorhergehende Auszeichnung ist nicht erforderlich.

Der Orden wird verliehen für langjährige, herausragende Verdienste um die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V..

Vorschläge für mögliche Träger können von jedermann formlos an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Sie sind dem Oberst zuzuleiten, der sie dem Vorstand im Sinne von § 13 Nr. 1 der Satzung zur Entscheidung vorlegt.

Der Orden wird durch den Oberst auf dem der Entscheidung folgenden Schützenfest im Rahmen des Festaktes auf dem Marktplatz überreicht. Der Oberst wird in einer kleinen Festansprache den Träger und die Gründe für die Verleihung vorstellen.

Erweist sich der Beliehene durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ordens unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Geschäftsführende Vorstand den Orden entziehen. Hierzu ist der Beliehene vorher anzuhören.

Der Beliehene wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Auszeichnung.

Der Orden wird zu Lebzeiten verliehen. Nach dem Tod des Beliehenen ist der Orden an die Schützengesellschaft Lemgo heraus zu geben.

Dasselbe gilt, wenn der Beliehene aus der Gesellschaft austritt.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz mit einer aufgesetzten Krone, darauf eine goldfarbene Lippische Rose, die auf zwei Eichenblättern steht. Im Mittelpunkt der Rose ist eine angedeutete blau-weiße Ringscheibe. Um die Ringscheibe herum ist der Schriftzug „Lemgoer Schützenges. e.V. gegr. 1575“ eingeprägt. Das Ordenszeichen ist befestigt an einem blau-weiß geteilten Halsband.

Der Orden wird zum großen wie kleinen Dienstanzug und zum Smoking bei allen Schützenanlässen getragen. Dabei wird das Band unterhalb des Hemdkragens geführt und hinten geschlossen. Das Ordenszeichen liegt unterhalb der Fliege auf dem Hemd auf.

§ 7

Über die Auszeichnungen der Lemgoer Schützengesellschaft hinaus, besteht die Möglichkeit, verdiente Schützen durch den WSB auszuzeichnen.

Schützen die hierfür in Frage kommen, sollen sich im sportlichen oder traditionellen Bereich über die Grenzen der Lemgoer Schützengesellschaft hinaus auf Kreis-, Bezirks- oder höherer Ebene verdient gemacht haben.

Vorschläge für Ehrungen durch den WSB werden von den Kompaniehauptleuten über den Geschäftsführenden Vorstand beim Schützenkreis eingereicht.

Für diese Auszeichnungen gelten die Ehrungsrichtlinien des WSB.

§ 8

Es wird grundsätzlich nur die jeweils höchste Auszeichnung einer Auszeichnungsreihe getragen.

§ 9

Die Majestäten der Lemgoer Schützengesellschaft werden mit der Königs-/Königinnennadel der Lemgoer Schützengesellschaft ausgezeichnet.

Dem neuen König wird die Königsplakette im Rahmen der Königsproklamation nach der Kettenübergabe verliehen.

Der ausscheidenden Königin wird vor der Übergabe der Königinnenkette die Königinnennadel verliehen.

Beide Ehrungen werden vom Oberst durchgeführt.

§ 10

Alle Ordens- und Ehrungsvorgänge sind vertraulich. Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch den Oberst und den Beliehenen erfolgen. Zuständig ist der Schriftführer der Gesellschaft.

Geschäftsordnung

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Mit Bezug auf § 15 der Satzung gibt sich die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. folgende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Geschäftsordnung zu ergänzen oder abzuändern.

§ 2

Die Gesellschaft wird in sieben Bereichen nach Außen hin geschäftlich tätig. Diese Bereiche sind das Bataillon, die vier Kompanien, der Schießsport sowie der Thron. Die Jugendabteilung ist in finanzieller Hinsicht dem Schießsport angegliedert.

Jeder Bereich regelt seine finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich. Hierzu benennen die Kompanien interne Rechnungsführer, die an den geschäftsführenden Vorstand zu melden sind. Für den Schießsport leitet der Sozialwart, für den Thron der dienstältere Königsoffizier die finanziellen Angelegenheiten.

Zu diesem Zweck sind die jeweiligen Hauptleute und Rechnungsführer der Kompanien in Abweichung von § 15 Abs. 2 der Satzung im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit zur Einzelvertretung der Gesellschaft bevollmächtigt.

§ 3

Die einzelnen Geschäftsbereiche verfügen über eigene Girokonten, über die der gesamte Geschäftsverkehr abzuwickeln ist. Barkassen sind nicht vorhanden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über das Girokonto zu führen. Das Saldieren von Ein- und Ausgaben ist nicht gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass alle Geschäftsvorfälle nachvollziehbar sind. Es sind folgende Konten eingerichtet:

- Bataillon
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 17921
Volksbank Detmold, BLZ 47690080,
Konto 1347700
- 1. Kompanie
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,

- Konto 174128
- 2. Kompanie
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 174136
- 3. Kompanie
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 174185
- 4. Kompanie
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 174169
- Schießsport/Jugendabteilung
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 173641
- Thron
Sparkasse Lemgo, BLZ 48250110,
Konto 173633

Alle Geschäftsbereiche sind im Rahmen der Vermögensverwaltung berechtigt, Geld in Form von Sparbüchern, Festgeldern und ähnlichem festzulegen. Spekulative Geldanlagen mit Risiko sind nicht gestattet.

Die Geldanlage erfolgt auf im Namen der Gesellschaft einzurichtenden Konten, Depots oder Sparbüchern. Der jeweilige Rechnungsführer bleibt in jedem Fall verfügbare berechtigt. Sparbücher oder andere Inhaberpapiere bleiben im Besitz des jeweiligen Rechnungsführers.

Über Überschüsse, die nicht sofort dem Vereinszweck, sondern einer Geldanlage zugeführt werden sollen, trifft der Vorstand einen Rücklagebeschluss. Über die Art der Verwendung der Rücklage bestimmt der Inhaber der Rücklage, der Verwendungsbeschluss hingegen ist im Vorstand zu fassen.

Für den Fall, dass das Bataillon auf Gelder der einzelnen, selbstständigen Geschäftsbereiche zurückgreifen will, ist für den zu treffenden Vorstandsbeschluss abweichend von der Satzung eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss hat neben der Verwendung auch die Rückführung des Geldes und eine angemessene Verzinsung zu enthalten. Angemessen ist die Verzinsung dann, wenn sie mindestens den Zinsverlust des jeweiligen Geschäftsbereiches ausgleicht. Abweichungen hiervon können mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 4

Über alle Geschäftsvorfälle und die Geldanlagen haben die Rechnungsführer am Ende eines jeden Quartals innerhalb von 10 Werktagen gegenüber dem Rechnungsführer des Bataillons Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt in Form einer Einnahmeüberschussrechnung unter Beifügung aller Belege im Original.

§ 5

Neben den Rechnungsführern der einzelnen Bereiche können einzelne Schützenbrüder vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 15 der Satzung für Teilbereiche der Geschäftstätigkeit des Bataillons ernannt werden. Hierbei handelt es sich um

- den Bereich der Pflege von Haus- und Hof und
- die Saalvermietung.

Diese Schützenbrüder verwalten ebenfalls ihren Aufgabenbereich für den sie eingesetzt wurden eigenverantwortlich und sind hierfür zur Einzelvertretung der Gesellschaft bevollmächtigt.

§ 6

Die Einzelvertretungsberechtigten vertreten die Gesellschaft in den Grenzen ihres Aufgabenkreises und im Rahmen der geltenden Satzung der Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.. Insbesondere ist die Vollmacht von der Entscheidungsgrenze des § 13 Abs.1 Nr. 5 der Satzung beschränkt, die einen alleinigen Beschluss durch den Vorstand vorsieht.

Überschreitet ein Einzelbevollmächtigter den Rahmen seiner Vertretungsmacht, bleibt das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, bis es durch einen Vorstandsbeschluss genehmigt wurde. Den Einzelvertretungsberechtigten ist eine entsprechende Einzelvollmachtsurkunde zu erteilen.

Wird der Schützenbruder seines Aufgabenkreises enthoben, hat er diese Urkunde unaufgefordert unverzüglich herauszugeben. Für Schäden, die durch die nicht unverzügliche Herausgabe der Urkunde entstehen, haftet der Schützenbruder nach der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Übernehmen einzelne Geschäftsbereiche Aufgaben des Bataillons und entstehen dabei Kosten, so sind diese mit dem Rechnungsführer des Bataillons unter Vorlage einer Kostenaufstellung nebst Originalbelegen und der Angabe des Verwendungszwecks sowie der Kontoverbindung, wohin die Kosten zu erstatten sind, kurzfristig abzurechnen. Schützenbrüder, die außerhalb der Geschäftsbereiche für das Bataillon Aufgaben übernehmen, verfahren in gleicher Weise, wobei Ausgaben, die den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit überschreiten, mit dem Rechnungsführer des Bataillons im Vorfeld abzustimmen sind.

§ 8

Spenden, die dem steuerbegünstigten Vereinszweck zu Gute kommen sollen, können ausschließlich an das Bataillon gerichtet werden. Das Bataillon stellt auf Wunsch eine Spendenbescheinigung aus. Die Kompanien können keine Spendenbescheinigungen erteilen.

§ 9

Die Schießsportabteilung erhält in Ermangelung eigener Einnahmen zum Anfang eines jeden Jahres vom Bataillon einen Zuschuss in Höhe von € 2.500,00. Außerdem werden der Schießsportabteilung die Zuschüsse der Sportverbände, des Kreises und der Stadt Lemgo für die Arbeit der Übungsleiter ausgezahlt.

§ 10

Notwendige Auslagen, die Schützenbrüdern bei der Ausübung ihres Amtes entstehen, werden nach folgenden Maßgaben erstattet:

- Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe. Bei der Benutzung eines privaten Kfz werden pro gefahrenem Kilometer € 0,30 pauschal zuzüglich 0,02 € pro Mitfahrer erstattet.
- Spesen in Höhe der steuerfrei zu erstattenden Beträge.
- Schreibauslagen, Porto- und Telefonkosten in nachgewiesener Höhe.
- fremde Bewirtungskosten in nachgewiesener Höhe.

Auslagen werden nur auf Antrag erstattet. Für Sportschützen ist der Sozialwart zuständig. Alle übrigen Anträge sind unter Beigabe der Originalbelege an den Rechnungsführer des Bataillons zu richten. Will der Rechnungsführer selbst Auslagen geltend machen, für die nicht der Sozialwart zuständig ist, sind sie vom Oberst oder dem Major gegenzuzeichnen.

Der Anspruch auf Kostenerstattung verjährt mit Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres.

Wird ein Antrag auf Kostenerstattung abgelehnt, ist der hiergegen einzulegende Widerspruch an den Oberst zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 15 der Satzung. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11

a) Scheiben und Munition sowie alles weitere Verbrauchsmaterial, welches für die Ausübung des Schießsportes benötigt wird, wird ausschließlich durch die Bataillonsschießoffiziere auf Rechnung

der Schießsportabteilung beschafft. Die Kompanien erwerben Scheiben und Munition, soweit sie für das Kompanieschießen erforderlich sind, von der Schießsportabteilung zum Einkaufspreis. Die Kompanien können, soweit eine entsprechende Erwerbsberechtigung vorliegt, Munition und anderes Verbrauchsmaterial auf eigene Rechnung selbst beschaffen.

b) Der Sozialwart sorgt bei Vorstandssitzungen für Getränke. Um die hierdurch entstehende finanzielle Mehrbelastung auszugleichen, führt die Schießsportabteilung eine „Geburtstagskasse“, in die jedes Vorstandsmitglied einmal im Jahr einen Betrag in Höhe von € 20,00 einzahlt.

§ 12

Die weiteren Aufgaben und ihre Verteilung auf die einzelnen Schützenbrüder sind dieser Geschäftsordnung beigelegt und damit Bestandteil derselben.

§ 13

Die Kompaniehauptleute melden dem Oberst nach dem Schützenfest bis zum traditionellen Jahresabschlusschießen jeweils eine Throndame und einen Thronoffizier.

§ 14

Die Kompanien verwalten sich im Rahmen ihrer Belange eigenverantwortlich.

Die Organe der Kompanien sind

1. die Kompanieversammlung die mindestens alle zwei Jahre vor dem Schützenfest einberufen werden soll.
2. der Kompanievorstand.

Der Kompanievorstand besteht aus dem Hauptmann, dem Oberleutnant und einem Leutnant, sowie im erweiterten Kompanievorstand den im Bataillonsvorstand nicht stimmberechtigten Leutnanten zbV. und Rottmeistern.

Die Kompanieversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Mitglieder des Kompanievorstandes durch Handzeichen, auf besonderen Antrag mit Stimmzettel, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt,
2. die Bestätigung der vom Hauptmann ernannten Rottmeister und Leutnante zur besonderen Verwendung (zbV)
3. eingereichte Anträge zur Kompaniearbeit.

Die Kompanieversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kompanie. Sie wird von dem Hauptmann oder stellvertretend durch den Oberleutnant unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge für die Kompanieversammlung sind mindestens 8 Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Hauptmann einzureichen.

§ 15

Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen ihrer Belange eigenverantwortlich.

Die Organe der Jugendabteilung sind

1. der Jugendtag, der mindestens einmal alljährlich einberufen werden soll.
2. der Jugendvorstand, der jeweils für drei Jahre gewählt wird.

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendausschuss, der sich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zusammensetzt, und dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter.

Der Jugendtag beschließt über:

1. die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes durch Handzeichen, auf besonderen Antrag mit Stimmzettel, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt,
2. eingereichte Anträge zur Jugendarbeit.

Wahlberechtigt sind ohne Ansehung ihres Alters alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Der Jugendtag besteht aus den Mitgliedern der Jugendabteilung. Er wird von dem Jugendausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % der Jugendlichen schriftlich verlangt wird.

Anträge für den Jugendtag sind mindestens 8 Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Jugendausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 16

Der in der Satzung festgelegte militärische Rang ist derjenige Rang, in den der jeweilige Schützenbruder berufen wird, wenn er das entsprechende Amt übernimmt.

Die Ränge sind:

- Stabsoffiziere
Oberst
Major
- Offiziere
Hauptmann
Oberleutnant
Leutnant
Leutnant zbV.
- Unteroffiziere
Rottmeister

§ 17

Zur Kennzeichnung tragen die Offiziere und Unteroffiziere entsprechende Schulterstücke. Diese sind

a) Rottmeister: achtbogiges Geflecht aus zwei abwechselnd miteinander verwobenen, jeweils aus drei nebeneinander liegenden roten und drei nebeneinander liegenden goldenen Plattschnüren bestehenden Schlaufen mit einer Breite von 10 mm auf rotem Stoff, 35 mm breit und 113 mm lang, eine Seite halbrund abschließend, das Geflecht aus roten Plattschnüren 15 mm über die Unterlage hinausragend als Schlaufe zum Befestigen.

b) Leutnant/Leutnant zbV: vier nebeneinander liegende Plattschnüre aus goldenem Metallgespinst mit roten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt und einer Breite von 17 mm auf roten Stoff, 35 mm breit und 110 mm lang, eine Seite halbrund abschließend.

c) Oberleutnant: wie Leutnant, mit einem goldfarbenen, viereckigen Stern, Seitenlänge des Sterns 12 mm.

d) Hauptmann: wie Leutnant, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen.

e) Major: fünfbogiges Majorsgeflecht aus vier nebeneinander liegenden Plattschnüren aus goldenem Metallgespinst mit einer Breite von 10 mm auf rotem Stoff, 35 mm breit und 90 mm lang, das Geflecht 15 mm über die Unterlage hinausragend als Schlaufe zum Befestigen.

f) Oberst: wie Major, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen.

§ 18

Für den Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenhauptmanns oder eines Ehrenoberst ist derjenige Offizier, der dem aus dem Dienst Ausscheidenden nachfolgt, zuständig. Den Beschluss trifft im Falle des Ehrenhauptmannes der zuständige Kompanievorstand, im Falle des Ehrenoberst der Geschäftsführende Vorstand.

Beerdigungsordnung

der

Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.

§ 1

Mit Bezug auf § 15 der Satzung gibt sich die Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V. folgende Beerdigungsordnung.

Die Beerdigungsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Der Geschäftsführende Vorstand behält sich vor, die Beerdigungsordnung zu ergänzen oder abzuändern.

§ 2

Diese Ordnung findet bei allen aktiven Vorstandsmitgliedern und ehemaligen Vorstandsmitgliedern, die wenigstens vier Jahre dem Vorstand angehört haben, Anwendung. Im Einzelfall kann der Vorstand diese Ordnung auch auf andere Schützenbrüder und -schwestern anwenden, wenn diese sich durch ihre Arbeit für die Schützensache in besonderer Weise hervorgetan haben. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 15 der Satzung ohne besondere Form.

§ 3

Der Vorstand veröffentlicht durch den Schriftführer in der Tagespresse einen Nachruf auf den Verstorbenen. Dieser sollte seinen zuletzt bekleideten Rang benennen. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die jeweils höchste von der Lemgoer Schützengesellschaft verliehene Auszeichnung sowie ggf. auf die letzte Ehrennadel für langjährige Vereinszugehörigkeit. Außerdem soll aus dem Nachruf hervorgehen, in welcher Weise sich der Verstorbene um die Schützengesellschaft verdient gemacht hat.

Neben dem Vorstand kann auch die Kompanie, zu der der Verstorbene gehört hat, einen eigenen Nachruf veröffentlichen. Der Vorstand nimmt auf diesen Nachruf keinen Einfluss. Sein Inhalt ist ausschließlich Sache der Kompanie

§ 6

Die Kompanieführung bespricht mit den Hinterbliebenen den Ablauf der Beerdigung. Sie fragt insbesondere nach, ob Sargträger oder eine Grabrede gewünscht sind. Bei verstorbenen Bataillons-offizieren übernimmt diese Aufgabe der Oberst oder bei dessen Verhinderung der Major.

§ 5

Zur Beerdigung bestellt die Gesellschaft einen Kranz, der vor Beginn der Trauerfeier am Sarg des Verstorbenen platziert werden soll. Die entsprechende Kompanie stellt keinen eigenen Kranz. Eine Seite der Schleife des Kranzes soll mit „Lemgoer Schützengesellschaft von 1575 e.V.“ bedruckt sein.

§ 6

An der Trauerfeier nehmen mindestens der Oberst und Major sowie Schriftführer oder Rechnungsführer sowie Hauptmann und Oberleutnant der entsprechenden Kompanie teil. Bei terminlicher Verhinderung können sich Oberst und Major von ihren Adjutanten vertreten lassen. Dasselbe gilt für Hauptmann und Oberleutnant, die sich durch den Leutnant oder Leutnant zbV vertreten lassen können. Insgesamt sollten aber mindestens drei Repräsentanten des Geschäftsführenden Vorstandes und zwei der entsprechenden Kompanie anwesend sein.

Die Kompanie des Verstorbenen stellt darüber hinaus sechs Schützenbrüder als Sargträger, wenn dieses von den Hinterbliebenen gewünscht wird.

Alle Vorstandsmitglieder tragen einen schwarzen Anzug mit schwarzer Krawatte und weißer Mütze.

Sargträger tragen den großen Dienstanzug.

Bei schlechter, bzw. kalter Witterung wird zusätzlich in Absprache ein dunkler Mantel und schwarze Handschuhe getragen.

§ 7

Bei Betreten der Kapelle schreitet der Geschäftsführende Vorstand, nach Möglichkeit in einer Reihe, ansonsten Oberst und Major voran, zum Sarg und nehmen hier in einer Reihe, Ober und Major möglichst in der Mitte, Aufstellung.

Der Oberst prüft noch einmal den Sitz der Kranzschleife. Anschließend wird salutiert und danach mit einer leichten Verbeugung der Verstorbene geehrt. Die Kommandos hierfür spricht der Major leise.

Hiernach schreitet der Geschäftsführende Vorstand zurück und nimmt unter den übrigen Trauergästen platz.

§ 8

Der Oberst hält die Grabrede in Absprache mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pastor.

§ 9

Im Anschluss reihen sich die Teilnehmer in den Trauerzug ein.

Am Grab nehmen die Teilnehmer des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kompanie möglichst am Kopfende gegenüber den Trauergästen in einer Reihe Aufstellung.

Wenn der Sarg herabgelassen wird, nehmen die Teilnehmer die weiße Mütze ab. Diese wird mit der linken Hand abgenommen und am vorderen Rand - hinteren Rand nach oben, Öffnung zum Körper zeigend - vor die Mitte der Brust gehalten. Anschließend wird die weiße Mütze wieder aufgesetzt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn am Grab noch ein Gebet gesprochen wird.

Nach dem Herablassen des Sarges treten die Sargträger zum Kopfende hin ab und nehmen in einer Reihe möglichst gegenüber dem Vorstand Aufstellung.

§ 10

Nach Beendigung des Trauergottesdienstes treten die Teilnehmer ohne besondere Ordnung ab.

§ 11

Verstirbt der amtierende Oberst oder der Ehrenoberst, gilt abweichend von den obigen Regeln, wenn dieses mit den Hinterbliebenen abgesprochen wurde, das folgende:

Alle Schützen tragen den großen Dienstanzug. Diejenigen Schützen, die offiziell an der Trauerfeier teilnehmen, verzichten auf das Tragen des Degen bzw. Holzgewehres. Dieses gilt nicht für die Ehrenformation.

Zusätzlich zum Kranz wird links neben dem Sarg die Bataillonsfahne und rechts vom Sarg die entsprechende Kompaniefahne derjenigen Kompanie aufgestellt, in der der verstorbene Mitglied war. Die jeweiligen Fahnenträger sind für das Aufstellen der Fahnen verantwortlich. Es ist nicht erforderlich, dass die Fahnenträger neben dem Sarg Aufstellung nehmen.

Den Trauerzug begleiten die Fahnen unmittelbar hinter dem Sarg. Vor der Kirche/Kapelle ist eine Ehrenformation unter Führung eines Offiziers angetreten. Während der Trauerzug die Ehrenformation passiert, präsentieren die angetretenen Schützen auf Kommando des Offiziers das Gewehr. Am Grab nehmen die Fahnenträger am Kopfende jeweils links und rechts Aufstellung. Die Sargträger gehen beim Weggang vom Grab um die Fahnenträger herum.

